

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 16

Neueich, den 20. April

1928

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gemeindevorsteher-Versammlung.

Freitag, den 27. April, 11¹/₂ Uhr vorm. im Kreis-
saale zu Liegenhof.

Tagesordnung:

1. Statutenänderung.
 2. Ergänzungswahl des Vorstandes.
 3. Bericht über den erfolgten Zusammenschluß der Gemeindevorsteherverbände des Freistaates in einen Hauptverband.
 4. Aussprache über verschiedene kommunale Angelegenheiten.
- Eine Stunde vorher Vorstandssitzung bei Sagert.

Der Vorsitzende.

G. Wiens.

Nr. 1a.

Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird wieder Herr Regierungs- und Medizinrat, Kreisarzt Dr. Mangold nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen.

1. Zu den Impfterminen haben in den Städten die **Polizei-Verwaltungen**, auf dem Lande die Herren **Untersvorsteher**, letztere eventl. mit Hilfe der Herren Gemeindevorsteher, die Angehörigen mit den Impflingen vorzuladen. Die Vordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verwaltungsvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der Erst- und Wiederimpflisten in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminsvorlagen auf Grund der Impflisten so schnell anzufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Bestellungspflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizei-Verwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impflisten im Impftermin rechtzeitig dem Herrn Kreisarzt vorzulegen. Für **wichtige und pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich**.
2. Die **Ortsvorstände** der Impforte haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen. Ebenso sind **2 Waschschüsseln mit Wasser, Seife und 2 Handtücher** im Impfraume zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten. Ferner sind zum Impfgeschäft eine **Schreibhilfe** zu stellen und die nötigen **Schreibmaterialien** vorrätig zu halten. Die nach Aufstellung der Impfliste in der Ortschaft zuzugeworbenen impfpflichtigen Kinder sind von dem Ortsvorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, die inzwischen verstorbenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bezw. Todes-tages zu streichen. Sämtliche **Ortsvorsteher** haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. **Die Impflinge sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins aufgerufen und nach der Impfliste geordnet werden können.** Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.
3. Die **Herren Lehrer an den öffentlichen Schulen** sind **gesetzlich verpflichtet**, dafür zu sorgen, daß diejenigen Schölinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Bestellung in dem Wiederimpftermin anzuweisen. Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermine ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und dem Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpfungen zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Polizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schülern zu sorgen hat. Die Herren **Untersvorsteher**, sowie die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** fordere ich auf, die Impfgeschäftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedesmal bis zum Schluß des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer, bezw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfterminen für ihre Schule beizuwohnen.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Bestellungspflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impflings, sowie die Nummer der Impfliste der Wiederimpfliste enthalten muß, zum Impftermin mitbringen.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für die Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem eine ansteckende Krankheit herrscht.

Impfplan 1928.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgenden Woche in demselben Lokal zur selben Zeit wie der Impftermin statt, falls nicht im Impftermin etwas Anderes bekannt gegeben wird.

Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokal vorgestellt werden, wenn auch nach seiner Gemeindezugehörigkeit eigentlich ein anderer Impfort für ihn zuständig wäre.

| Tag und Stunde der Impfung. | Impfstation und Impflokal | Ortschaften, aus denen die Impflinge und Wiederimpflinge vorzustellen sind. |
|---|---------------------------------|---|
| Donnerstag, d. 3. Mai 8 ¹ / ₂ Uhr | Neumünsterberg Gasthaus Sprung | Neumünsterberg, Bärenwalde, Barenhof, Vierzehnhuben. |
| 9 Uhr | Schöneberg Gasthaus Karsten | Schöneberg, Wiederimpflinge. |
| 9 ¹ / ₂ Uhr | ebendort | Schöneberg, Erstimpflinge. |
| 10 ¹ / ₂ Uhr | Schönsee, Gasthaus Taag | Schönsee |
| 11 ¹ / ₂ Uhr | Schönhorst, Gasthaus Pauls | Schönhorst |
| 12 Uhr | Neufirk, Gasthaus Reich | Neufirk, Prangenau, Neuteicher Hinterfeld. |
| 1 Uhr | Palschau, Gasthaus Kuranski | Palschau, Pordenau. |
| 1 ¹ / ₂ Uhr | Barendt, Gasthaus Hallwas | Barendt |
| 2 Uhr | Damerau, Schule | Damerau |
| 2 ¹ / ₂ Uhr | Ließau, Schule | Ließau |
| 4 Uhr | Gr. Lichtenau, Gasthaus Schmidt | Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Lichtenau, Parschau, Altenau, Traupenfelde. |
| Donnerstag, d. 3. Mai 4 ¹ / ₂ Uhr | ebendort | Wiederimpflinge d. vorgenannten Ortschaften |
| Dienstag, d. 8. Mai, 1 ¹ / ₂ Uhr | Neuteicherwalde Gasthaus Schulz | Reimerswalde, Neuteicherwalde |
| 2 ¹ / ₄ | Altes Schloß | Altebabe, Scharpan, Rehwalde, Küchwerder, Beiershorst |

| Kopf wie vor. | | |
|---|--|--|
| Dienstag, d. 8. Mai 3 Uhr | Brunau, Gasthaus Albrecht f"urstenwerder | Brunau, Janfendorf f"urstenwerder |
| 4 | Gasthaus | |
| Freitag, d. 11. Mai 8 Uhr | Tiegenhof Realgymnasium | Realgymnasium. |
| 8 ¹ / ₄ | ebendort | H"ohere M"adchenschule. |
| 8 ² / ₂ | Tiegenhof, Volksschule | Volksschule |
| 9. | ebendort | Erstimpflinge Nr. 1—50 |
| 10 | ebendort | Erstimpflinge Nr. 51—Schlu"ß. |
| Freitag, den 11. Mai 2 Uhr | Marienau, Gasthaus Jungius | Marienau |
| 2 ³ / ₄ | Tiege, Gasthaus | Tiege |
| 3 ¹ / ₄ | Ladefopp, Gasthaus Wiebe | Ladefopp, Neuenhuben. |
| 4 | Orloff, Gasthaus | Orloff, Orloffersfelde, Diehendorf. |
| Dienstag, den 22. Mai 1 Uhr | Neuteich, Volksschule | Wiederimpflinge, Neuteich. |
| 1 ¹ / ₄ | ebendort | Erstimpflinge, Neuteich Nr. 1—50. |
| 1 ³ / ₄ | ebendort | Erstimpflinge, Neuteich Nr. 51—Schlu"ß. |
| 2 ¹ / ₄ | ebendort | Wiederimpflinge: Br"oske, Leske, Mierau, Tralau, Trampenau, Neuteichsdorf. |
| 2 ¹ / ₂ | ebendort | Erstimpflinge: Br"oske, Mierau, Neuteichsdorf. |
| 3 | ebendort | Erstimpflinge: Leske, Tralau, Trampenau. |
| Donnerstag, d. 24. Mai 9 Uhr | Kalthof, evgl. Schule | Wiederimpflinge Kalthof, Dammsfelde Stadtsfelde. |
| 9 ¹ / ₂ | ebendort | Erstimpflinge Kalthof, Dammsfelde, Stadtsfelde. |
| 10 ³ / ₄ | Sch"onau, Schule | Sch"onau. |
| 11 ¹ / ₂ | Wernersdorf, Gasthaus Dau | Wernersdorf |
| 12 ¹ / ₂ | Dieckel, Gasthaus Segdom | Dieckel |
| 2 | Gr. Montau, Gasthaus | Gr. und Kl. Montau |
| Donnerstag, d. 24. Mai 3 Uhr | Kunzendorf, Gasthaus Mollenhauer | Kunzendorf, Altweichsel Biekerfelde und Udl. Renkau |
| 4 | Gnojau, Gasthaus | Gnojau, Simonsdorf. |
| 5 | Altm"unsterberg, Schule | Altm"unsterberg, Mielenz. |
| Freitag, d. 25. Mai 1 ¹ / ₂ Uhr | Neust"adterwald, Bockstrug | Neust"adterwald. |
| 2 | Keitlau, Gasthaus Kaule | Waldorf, Neulanghorst, Kl. Mausdorferweide. |
| 3 ¹ / ₂ | Jungfer, Gasthaus Krzemnitzki | Jeyersvorderfampen, Keitlau, Jungfer, Neudorf. |
| Dienstag, d. 5. Juni 1 Uhr | f"urstenau, Schule | f"urstenau |
| 1 ¹ / ₂ | Lakendorf, Gasthaus L"oschke | Unterlakendorf, Rosenort. |
| 2 ¹ / ₂ | Oberlakendorf Schule | Oberlakendorf, Krebsfelde. |
| 3 ¹ / ₂ | Einlage, Gasthaus | Einlage. |
| 4 ¹ / ₂ | Jeyer, Gasthaus Enaelhardt | Stuba, Jeyer |
| 5 ¹ / ₂ | Hafendorf, Schule | Wolfsdorf, Hafendorf |
| Freitag, d. 8. Juni 1 ¹ / ₂ Uhr | Petershagen, Gasthaus Ruschan | Petershagen, Platenhof |
| 2 ¹ / ₄ | Tiegenhagen, Gasthaus Warm | Reinland, Plezendorf. |
| 3 | Tiegenort, Schule | Tiegenhagen, Tiegenort, Kalteherberge |
| 4 | Stobben Dorf, Schule | Stobben Dorf, Altendorf, Holm. |
| 5 | Grenz Dorf, Gasthaus Kinski | Grenz Dorf A und B. Kl. Hornkampe |
| Donnerstag, d. 14. Juni 10 Uhr | Cannsee, Gasthaus Dau | Cannsee, Eichwalde, Lindenau, Wiedau, Brodsack. |
| 11 ¹ / ₄ | Gr. Lesewitz, Gasth. Steffens | Gr. und Kl. Lesewitz, Jrgang, Tragheim. |
| 12 | Blumstein, Schule | Kaminke, Blumstein. |
| 12 ¹ / ₂ | Schadwalde Schule | Schadwalde, Herrenhagen. |
| 1 ¹ / ₄ | Warnau, Schule | Warnau. |
| 1 ¹ / ₂ | Heubuden, Schule | Heubuden. |

| Kopf wie vor. | | |
|-------------------------------|--|-----------------------------------|
| Dienstag, d. 19. Juni 1 Uhr | R"uckenau, Gasth. Kl. Mausdorf, Schule | R"uckenau. Kl. Mausdorf. |
| 1 ¹ / ₂ | | |
| 2 ¹ / ₂ | Gr. Mausdorf, Schule | Gr. Mausdorf. |
| 3 ¹ / ₂ | Lupushorst, Gasthaus | Lupushorst, Horsterbusch, Wiedau. |
| 5 | "Halbstadt, Schule | Halbstadt. |

Tiegenhof, den 17. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Kiebitzeier.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, da" auf Grund des Gesetzes betreffend den Denmal- und Naturschutz vom 6. November 1923 und der Verordnung vom 10. M"arz 1925 die Kiebitze in der Zeit vom 1. M"arz — 31. August jeden Jahres gesch"utzt sind. Auf Grund des § 2 der genannten Verordnung ist es verboten, Kiebitzeier zu sammeln, zu kaufen und zu verkaufen. Ich ersuche die Polizeior-gane des Kreises daher darauf zu achten, da" Kiebitzeier nicht gesammelt, gekauft und verkauft werden. Uebertretungen ersuche ich hier zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 17. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbeh"orden des Kreises werden ersucht, zwecks Veranla-gung der Kreishundesteuer f"ur das 1. Steuerhalbjahr 1928 (April/September) umgehend ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Hunde nach dem Stande vom 1. 4. 1928 aufzustellen und **in doppelter Ausfertigung bis sp"atestens zum 15. Mai d. Js.** hierher ein-zureichen.

Zu dem Verzeichnis gehen den Gemeinden in den n"achsten Ta-gen neue Vordrucke zu. Die alten sind nicht mehr zu verwenden.

Tiegenhof, den 16. April 1928.

Der Kreisauschu"ß.

Nr. 3.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibeh"orden des Kreises werden an die rechtzeitigen Revisionen der gewerblichen Anlagen erinnert. Die Revisionen sind einmal im Sommer und einmal im Winter abzuhalten und d"urfen in keinem Falle vers"umt werden, da sonst die Katasterbl"atter nicht ge-n"ugend vervollst"andigt werden k"onnen. Einer besonderen Anzeige, da" die Revisionen tats"achlich stattgefunden haben, bedarf es nicht.

Tiegenhof, den 5. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Abperrung von Brandherden.

Unter Bezugnahme auf meine Verf"ugung vom 26. Januar 1927 — 213/27 E — weise ich die Ortspolizeibeh"orden, die Herren Land-j"ager und Schupofommandos des Kreises darauf hin, da" bei Br"an-den vor Eintreffen der mit der Kriminalpolizeilichen Ermittlungs-t"atigkeit beauftragten Kriminalbeamten der Brandherd bezw. die Brandstelle so abgesperrt und gesichert werden m"ussen, da" der Zutritt unbefugter Personen verhindert wird, insbesondere da" Ver-"anderungen oder gar Nachgrabungen unter allen Umst"anden vermei-den werden.

Tiegenhof, den 7. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Landj"ager"amter.

Infolge eingetretener Ver"etzungen werden jetzt verwaltet die Landj"ager"amter

- Kunzendorf von dem Landj"ager Frank in Kunzendorf,
- Jeyer von dem Landj"ager Walberg in Jeyer,
- Tiegenort von dem Landj"ager Richter in Tiegenort.

Tiegenhof, den 17. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schiedsmannsbest"atigung.

Der Best"zer Otto Majewski in Halbstadt ist durch Beschlu"ß des Pr"asidiums des Landgerichts in Danzig vom 10. 3. d. Js. als Schiedsmann f"ur den 48. und als stellvertretender Schiedsmann f"ur den 47. Be-zirk auf die Dauer der n"achstfolgenden 3 Jahre (vom 10. 3. 28 — 9. 3. 31) best"atigt worden.

Der 48. Bezirk besteht aus der Gemeinde Halbstadt der 47. aus den Gemeinden Blumstein und Schadwalde.

Die in Frage kommenden Herren Ortsvorsteher werden um orts-ubliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 11. April 1928.

Der Vorsitzende des Kreisauschu"ßes.

Nr. 6.

Steueranteile der Gemeinden.

An Steueranteilen der Gemeinden sind seitens der Freistadtsteuerkasse die in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Anteile sind in der aus Spalte 5 ersichtlichen Höhe auf Gemeindefonto überwiesen. Die diesseits einbehaltenen Beträge ergibt Spalte 6.

Die Herren Ortsvorsteher werden um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile in der Gemeindeführung ersucht.

| Gemeinde | Gemeinsames | Umsatzsteuer | Spalte | Davon sind | | auf |
|----------------------|----------------------------|------------------------|---------------------|-----------------------------------|------------------|---------------------------|
| | Soll für Okt. Dez. 1927 | für Okt., Dez. 1927 | 2 und 3 zusammen | a. Gemeindefont- to überwiesen | einbe- halten | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | |
| Altenau | 233 17 | | 233 17 | 233 17 | | |
| Altendorf | 97 47 | — 54 | 98 01 | 98 01 | | |
| Altmünsterberg | 5119 82 | 209 49 | 5329 31 | 5329 31 | | |
| Altweichfel | 118 49 | 11 72 | 130 21 | 130 21 | | |
| Barendt | 879 38 | 46 35 | 925 73 | 925 73 | | |
| Barenhof | 131 46 | 107 98 | 239 44 | 205 69 | 33 75 | Wohnungsbaudarlehnszinsen |
| Biefterfelde | 591 91 | 32 22 | 624 13 | 601 63 | 22 50 | |
| Blumstein | 388 35 | | 388 35 | 347 10 | 41 25 | |
| Brodack | 436 43 | 32 40 | 468 83 | 468 83 | | |
| Bröske | 777 70 | | 777 70 | 777 70 | | |
| Brunau | 639 11 | 62 13 | 701 24 | 701 24 | | |
| Damerau | 1212 99 | 7 65 | 1220 64 | 1220 64 | | |
| Dammfelde | 50 66 | | 50 66 | 50 66 | | |
| Eichwalde | 1179 48 | 41 15 | 1220 63 | 1220 63 | | |
| Einlage | 1066 71 | 222 82 | 1289 53 | 1289 53 | | |
| Fürstenu | 650 38 | | 650 38 | 591 88 | { 37 50 | Wohnungsbaudarlehnszinsen |
| Gnojau | 216 56 | | 216 56 | | { 21 — | Pflegekosten Stutthof |
| Grenzdorf A | 481 32 | 47 76 | 529 08 | 469 08 | 216 56 | Kreissteuern |
| Grenzdorf B | 445 30 | | 445 30 | 443 47 | 60 — | Pflegekosten |
| Halbstadt | 45 55 | | 45 55 | 45 55 | 1 83 | Gemeinde Grenzdorf A |
| Heubuden | 1185 80 | | 1185 80 | 1138 28 | 47 52 | Kreissteuern |
| Holm | 514 52 | | 514 52 | 514 52 | | |
| Janfendorf | 348 71 | 10 80 | 359 51 | 359 51 | | |
| Jungfer | 1383 93 | 404 50 | 1788 43 | 1788 43 | | |
| Kalthof | 5635 46 | 671 04 | 6306 50 | 6284 — | 22 50 | Wohnungsbaudarlehnszinsen |
| Keitlau | 805 14 | 286 41 | 1091 55 | 1091 55 | | |
| Krebsfelde | 1372 82 | 139 83 | 1512 65 | 1158 05 | { 21 — | Pflegekosten Stutthof |
| Küchwerder | 138 52 | | 138 52 | 138 52 | { 333 60 | Pflegekosten |
| Kunzendorf | 1510 71 | 153 20 | 1663 91 | 1618 91 | 45 — | Wohnungsbaudarlehnszinsen |
| Ladekopp | 1049 76 | 61 42 | 1111 18 | 1079 18 | 32 — | Pflegekosten Stutthof |
| Lakendorf | 578 62 | 72 14 | 650 76 | 650 76 | | |
| Gr. Lesewitz | 1206 79 | 154 75 | 1361 54 | 1361 54 | | |
| Kl. Lesewitz | 487 66 | | 487 66 | 487 66 | | |
| Gr. Lichtenau | 1611 44 | 117 51 | 1728 95 | 1683 95 | 45 — | Wohnungsbaudarlehnszinsen |
| Kl. Lichtenau | 1031 68 | 65 02 | 1096 70 | 1096 70 | | |
| Ließau | 1429 11 | 107 18 | 1536 29 | 1536 29 | | |
| Lindenau | 1057 63 | 137 25 | 1194 88 | 1194 88 | | |
| Lupshorst | 1440 15 | 164 67 | 1604 82 | 1604 82 | | |
| Marienu | 1024 65 | 158 34 | 1182 99 | 1077 99 | 105 — | Pflegekosten Stutthof |
| Gr. Mausdorf | 1088 53 | 7 20 | 1095 73 | 1095 73 | | |
| Kl. Mausdorf | 904 20 | 120 42 | 1024 62 | 411 49 | 613 13 | Pflegekosten |
| Kl. Mausdorferweiden | 118 14 | | 118 14 | 118 14 | | |
| Mielenz | 1946 19 | 43 13 | 1989 32 | 1989 32 | | |
| Mierau | 611 09 | 27 — | 638 09 | 638 09 | | |
| Gr. Montau | 1192 01 | 243 73 | 1435 74 | 1435 74 | | |
| Neufirch | 311 69 | 84 98 | 396 67 | 354 67 | 42 — | Pflegekosten Stutthof |
| Neumünsterberg | 2528 66 | 930 10 | 3458 76 | 3421 26 | 37 50 | Wohnungsbaudarlehnszinsen |
| Neunhuben | 13 27 | | 13 27 | | 13 27 | Kreissteuern |
| Neuteichhinterfeld | 264 23 | 10 71 | 274 94 | 274 94 | | |
| Neuteichsdorf | 1032 20 | | 1032 20 | | 1032 20 | |
| Niedau | 1055 05 | 87 08 | 1142 13 | 1142 13 | | |
| Orlofferfelde | 64 37 | | 64 37 | 64 37 | | |
| Palschau | 525 10 | | 525 10 | 525 10 | | |
| Parschau | 377 27 | | 377 27 | 363 77 | 13 50 | Pflegekosten Stutthof |
| Petersshagen | 297 08 | 226 17 | 523 25 | 523 25 | | |
| Pieckel | 192 79 | 84 53 | 277 32 | 277 32 | | |
| Platenhof | 1245 97 | 572 73 | 1818 70 | 1818 70 | | |
| Pordenau | 275 54 | | 275 54 | 226 79 | 48 75 | Wohnungsbaudarlehnszinsen |
| Rehwalde | 55 07 | | 55 07 | 55 07 | | |
| Reinland | 492 41 | 66 74 | 559 15 | 559 15 | | |
| Schadwalde | 1231 98 | 98 13 | 1330 11 | 1330 11 | | |
| Schönu | 1091 39 | 13 95 | 1105 34 | 1105 34 | | |
| Schöneberg | 1121 09 | 244 84 | 1365 93 | 675 06 | { 38 — | Pflegekosten Stutthof |
| Schönhorst | 846 21 | 6 48 | 852 69 | 852 69 | { 652 87 | Pflegekosten |
| Schönsee | 1041 32 | 2 07 | 1043 39 | 565 15 | { 418 74 | Kreissteuern |
| Simonsdorf | 1121 82 | 47 70 | 1169 52 | 1169 52 | { 59 50 | Pflegekosten Stutthof |
| Stadtfelde | 31 97 | | 31 97 | | 31 97 | Kreissteuern |
| Stobbenorf | 989 97 | 16 87 | 1006 84 | 960 34 | 46 50 | Pflegekosten-Dorfschuß. |
| Stuba | 974 39 | 154 91 | 1102 30 | 1102 30 | | |
| Tannsee | 984 92 | | 984 92 | 984 92 | | |
| Tiegenhagen | 741 53 | 21 87 | 763 40 | 763 40 | | |
| Tiegenort | 853 03 | 116 93 | 969 96 | 969 96 | | |

Kopf wie vor.

| | | | | | | |
|--------------------|---------|--------|---------|---------|--------|---------------------|
| Tragheim | 955/48 | 8/48 | 963/96 | 963/96 | | |
| Tralau | 542/50 | 9/— | 551/50 | 16/40 | 535/10 | Kreissteuern |
| Trampenau | 2219/27 | | 2219/27 | 2219/27 | | |
| Doatei | 80/01 | | 80/01 | | 80/01 | Konto 116 Erwerbsl. |
| Wäldorf | 9/47 | | 9/47 | 9/47 | | |
| Warnau | 1806/60 | 7/65 | 1814/25 | 1814/25 | | |
| Wernersdorf | 2912/71 | | 2912/71 | 2912/71 | | |
| Jeyer | 843/41 | 359/48 | 1202/89 | 1202/89 | | |
| Jeyersvorderkampen | 1101/74 | | 1101/74 | 1101/74 | | |
| Hafendorf | 73/19 | | 73/19 | 73/19 | | |

Tiegenhof, den 12. April 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Gewerbliche Anlagen.

Bei Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen entstehen oft dadurch Unzuträglichkeiten, daß die einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft nicht berücksichtigt werden. Die Berufsgenossenschaft erhält von den Bauarbeiten, falls überhaupt, in der Regel erst nach deren Beendigung Kenntnis. Wenn dann von ihr in der baulichen Ausführung ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften gefunden und dessen Abstellung gefordert wird, so berufen sich die Unternehmer meist darauf, daß die Bestimmungen der Baupolizeiordnung beachtet sind und weigern sich, kostspielige Änderungen vorzunehmen. Zur Vermeidung dieser Uebelstände sind die Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt, daß sie bei Prüfung der Pläne vor Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen ihrerseits auf die einschlägigen Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften achten und in ihren Prüfungsbemerkungen auf diese hinweisen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften bei Erteilung der Baueilanbnis zur Bedingung zu machen.

Tiegenhof, den 5. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Schulhaushaltsanschlüge.

Die **Schulvorstände** erinnere ich an Einreichung der Schulhaushaltsanschlüge für 1928.

Tiegenhof, den 4. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 9.

Ausschreibung.

Die Fuhrleistungen für die Kreisstraßenverwaltung des Kreises Gr. Werder bestehend in der Abfuhr von Straßenbaumaterial von den Bahnhöfen der Haupt- und der Kleinbahn nach den Verwendungsstellen und im Wasserfahren bei Neuschüttungen sollen für das Etatsjahr 1928 vergeben werden.

Die Angebote müssen enthalten die Sätze für die Abfuhr von

1 t (1000 kg) Steine, Kies und Sand auf die Entfernung von 2 km, 4 km, 6 km, 8 km, 10 km und mehr als 10 km,

ferner den Satz für die Stellung eines zweispännigen Fuhrwerks mit Kutscher für 1 Tag, zweispännigen Gespanns mit Kutscher f. 1 Tag und eines einpännigen Fuhrwerks mit Kutscher für 1 Tag.

Verschllossene Angebote sind bis zum 21. April 1928 an das Kreisbauamt mit entsprechender Abschrift einzureichen.

Das Kreisbauamt.

Kontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Für

katholische Schulen

halte vorrätig:

Ecker

Kath. Schulbibel

kleinere und mittlere Ausgabe

Kath. Katechismus

für das Bistum Ermland

Herausgeber: Th. Mönichs S. J.

Gesangbuch

für das Bistum Ermland

mit und ohne Noten

Kleiner Katechismus

von Jakob Linden S. J.

Kurze Biblische Geschichte

von Dr. Friedrich Justus Rnecht

Alter kath. Katechismus

für die Diözese Ermland.

R. Pech, Neuteich.

Bildfunk....

Wie lange wird es noch dauern, bis in jedem Heim / wie heute ein Radio-Empfänger / auch der Bildfunk-Apparat steht, der durch drahtlose Bild-Übertragung erst die technische Vollendung des Rundfunks bringt? Über alle Fortschritte auf diesem Gebiet wie auch über viele andere interessante Dinge erzählt (jedem verständlich) die größte Funkzeitschrift **Der Deutsche Rundfunk**, der überdies allwöchentlich fämtliche ausführlichen Programme aller in- und ausländischen Sender bringt

Heft 30 Pf. / Monatsbezug RM 2.— / Man bestellt am besten beim Postamt oder bei einer Buchhandlung. / Probeheft gern umsonst vom Deutschen Rundfunk, Berlin N 24

Tagebücher

für

Trichinen- u. Fleischbeschauer

in allen Stärken liefert billigt

Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich

Telefon 308.

Betrifft: Schutz der Pflegekinder.

Nachstehend werden die auf den Schutz der Pflegekinder bezüglichen Bestimmungen des am 1. Oktober 1927 in Kraft getretenen Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 8. Juli 1927 — Gesetzblatt Seite 269 — sowie der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 27. September 1927 — Staatsanzeiger Seite 315 — veröffentlicht.

Tiegenhof, den 18. April 1928.

Der Kreisauausschuß des Kreises Großes Werder.
Kreisjugendamt.

Gesetz für Jugendwohlfahrt

vom 8. Juli 1927.

Abschnitt III.

Schutz der Pflegekinder.

1. Erlaubnis zur Annahme.

§ 18.

Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die Kinder keine Anwendung, die lediglich einen Teil des Tages einen von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Kindergarten oder Kinderhort besuchen.

§ 19.

Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamtes. In dringenden Fällen ist die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich zu bewirken. Wer mit einem solchen Kinde in den Bezirk eines anderen Jugendamtes zieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege bei diesem unverzüglich einzuholen.

Steht von vornherein fest, daß ein Kind unentgeltlich oder nicht gewerbsmäßig in vorübergehende Bewahrung genommen wird, so genügt die Anmeldung bei dem Jugendamt.

§ 20.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden keine Anwendung, wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Verwandten bis zum dritten Grade verpflegt werden, es sei denn, daß diese Personen Kinder entgeltlich gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden ferner keine Anwendung auf Kinder, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, sowie auf solche Kinder, die zum Zwecke des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn diese von der Leitung der Schule für geeignet erklärt sind und überwacht werden.

§ 21.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis, ihr Erlöschen und ihren Widerruf können durch den Senat näher bestimmt werden.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes erfordert.

§ 22.

Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Aufsicht.

§ 23.

Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamtes. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden.

Die Aufsichtsbefugnisse, insbesondere soweit sie für das gesundheitliche und sittliche Gedeihen des Kindes erforderlich sind, werden durch den Senat geregelt.

Wer ein uneheliches oder ein Pflegekind in Obhut hat, ist verpflichtet, das Kind auf Anordnung des Jugendamtes an dem von diesem bestimmten Ort und Zeitpunkt vorzustellen.

Die Eingehung oder die Fortsetzung eines Pflegeverhältnisses mit Minderjährigen unter 18 Jahren kann allgemein oder für den Einzelfall vom Jugendamt untersagt werden, wenn die Pflegestelle wegen der persönlichen Verhältnisse des Aufnehmenden oder mit Rücksicht auf die Art der Unterbringung ungeeignet ist. Zur Sicherung des Verbotes ist Aufsicht zulässig.

§ 24.

Durch Anordnung der Jugendämter können Pflegekinder von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden.

Uneheliche Kinder sollen, solange sie sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.

Uneheliche Kinder, die gemäß § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Namen des Ehemannes der Mutter führen, können, solange sie sich bei der Mutter und deren Ehemann in Pflege befinden, widerruflich von der Beaufsichtigung befreit werden. Das gleiche gilt von Kindern, die bei ihren Großeltern oder ihrem Vormund verpflegt werden.

§ 25.

Wer ein gemäß § 23 Absatz 1 der Aufsicht unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, dessen Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, das zuständige Vormundschaftsgericht von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Vorläufige Unterbringung.

§ 26.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegefamilie entfernen und anderweit unterbringen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, das zuständige Vormundschaftsgericht von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

~~4. Behördlich angeordnete Familienpflege,~~ Anstalts- und Vereinspflege.

§ 27.

Bei Kindern, die von anderen Behörden als Kommunalbehörden in Familienpflege untergebracht werden, steht die Erteilung der Erlaubnis und die Aufsicht diesen Behörden zu. Doch kann die Uebertragung dieser Befugnisse von diesen Behörden auf das örtlich zuständige Jugendamt vom Senat angeordnet werden.

§ 28.

Der Senat kann Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 19, 21 und 22 widerruflich befreien. Die Befreiung kann nur verfügt werden, wenn der Senat Tatsachen feststellt, die die Eignung einer Anstalt zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen.

Die Bestimmungen der §§ 23 und 25 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Jugendämter der Senat tritt.

Der Senat kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften dieses Abschnitts auf Pflegekinder, die unter der Aufsicht eines der Jugendwohlfahrt dienenden, von ihm für geeignet erklärten Vereinigung stehen, Anwendung finden.

5. Strafbestimmungen.

§ 29.

Wer ein Pflegekind ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder Anmeldung in Pflege nimmt oder nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis in Pflege hält, oder wer den gemäß § 21 Absatz 1 erlassenen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Gulden oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in den nach § 25 vorgeschriebenen Anzeigen wissenschaftlich unrichtige Angaben macht oder die Leiche eines Pflegekindes oder unehelichen Kindes ohne die vorgeschriebene Anzeige beerdigt.

Wer der in § 25 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Gulden oder mit Haft bestraft.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Jugendamtes ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ausführungsanweisung

zum Gesetz für Jugendwohlfahrt

vom 27. September 1927.

In Abschnitt III — Schutz der Pflegekinder —

A.

Für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 22 J. W. G. sind Mindestforderungen in gesundheitlicher sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung hinsichtlich der Wohnung,

der Pflegepersonen und des Kindes aufzustellen.

1. In gesundheitlicher Hinsicht ist anzustreben, daß die Wohnung den baupolizeilichen Vorschriften entspricht, und daß genügende Leistungsmöglichkeiten in den von dem Pflegekind bewohnten Räumen, ein eigenes Bett und die erforderlichen Reinigungseinrichtungen vorhanden sind. Ferner ist zu prüfen, ob die Zahl der Mitbewohner der Größe der Räume entspricht, ob in der Pflegefamilie keine ansteckenden Krankheiten vorhanden sind, und ob das unterzubringende Kind selbst von solchen Krankheiten frei ist. Es empfiehlt sich hierbei die engste Zusammenarbeit mit den örtlichen Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge. In allen zweifelhaften Fällen ist ein Arzt zu hören.

2. In sittlicher Hinsicht muß die Eignung der Pflegepersonen selbst, sowie die der übrigen Familienmitglieder und etwaiger Kostgänger feststehen; insbesondere muß geprüft werden, ob das Kind in der Familie nicht nur die nötige körperliche Pflege, sondern auch die richtige Erziehung in geistiger und sittlicher Beziehung findet. Es ist nötig, darauf hinzuwirken, daß Pflegekinder, soweit wie irgend möglich, ihrem religiösen Bekenntnis gemäß untergebracht werden.

3. In wirtschaftlicher Hinsicht müssen geregelte Verhältnisse vorliegen, schon um der naheliegenden Gefahr vorzubeugen, daß das zum Unterhalt des Kindes bestimmte Pflegegeld nicht ihm zustatten kommt, und daß seine Arbeitskraft ungebührlich ausgebeutet wird.

Die Erteilung der Erlaubnis soll regelmäßig nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag hat zu enthalten: Vor- und Zuname des Pflegekindes, Ort und Tag seiner Geburt, sein Bekenntnis, Name, Stand und Wohnort seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name und Stand der Mutter und des Vormundes, endlich Name, Stand und Bekenntnis der Pflegepersonen, sowie genaue Angaben über deren Wohnung.

Bei der Prüfung der Verhältnisse ist namentlich auch festzustellen, ob die Pflegepersonen bereits früher fremde Kinder in Pflege gehabt haben oder noch haben, und ob sich hierbei Anstände ergeben haben. Die Erteilung und Verfassung der Erlaubnis hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn eine wesentliche Voraussetzung der Erteilung wegfällt oder die Pflichten gegen das Pflegekind vernachlässigt werden. In dem Bescheid ist hierauf hinzuweisen, ebenso auf das Aufsichtsrecht des Jugendamtes, die Vorschrift des § 26 J. W. G. und die Strafbestimmungen des § 29 J. W. G.

Die Erlaubnis erlischt durch den Tod der Pflegepersonen oder des Pflegekindes, ferner beim Wohnungswechsel, da sie nur für bestimmte Räume erteilt wird.

Die Aufsicht des Jugendamtes hat den Zweck, laufend festzustellen, ob das Kind ordnungsmäßig untergebracht ist. Die Pflegepersonen sind verpflichtet, den Beauftragten des Jugendamtes jederzeit Zutritt zu ihrer Wohnung und dem Pflegekind zu gestatten, bei allen das Pflegekind betreffenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Verlangen das Pflegekind zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten vorzustellen. Bei ländlichen Pflegestellen muß jedoch dafür Sorge getragen werden, daß die Vorstellung der Kinder möglichst am Wohnort der Pflegepersonen stattfindet, da sonst die Gewinnung von Pflegestellen auf dem Lande stark gefährdet werden würde.

Der Aufsicht des Jugendamtes unterstehen auch die unehelichen Kinder, die sich bei der Mutter befinden. (§ 23 Abs. 1 Satz 2 J. W. G.)

Befreiungen von der Beaufsichtigung nach § 24 Abs. 1 J. W. G. können nur dann ausgesprochen werden, wenn die gesamten Verhältnisse der Pflegepersonen volle Gewähr für eine dauernd geeignete Pflege bieten. Es muß daher

vor der Befreiung eingehend geprüft werden, ob die Pflegepersonen voraussichtlich dauernd für ordnungsmäßige Verpflegung zu sorgen in der Lage und gewillt sind, ob ihre Persönlichkeit erwarten läßt, daß dem Kinde in sittlicher Beziehung eine angemessene Erziehung zuteil wird und schließlich, ob der Gesundheitszustand der Pflegepersonen und des Kindes die Befreiung von der Aufsicht zuläßt.

Grundlage für die Befreiung soll in der Regel eine mindestens zweijährige Bewahrung der Pflegestelle für dieses Pflegekind sein. Jedoch sind Ausnahmen als zulässig anzusehen, wenn schon früher feststeht, daß keinerlei Bedenken gegen die Befreiung vorliegen. Die Befreiung von der Aufsicht ist jederzeit widerruflich, sie kann von vornherein auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Wegen der Befreiung unehelicher Kinder, die sich bei der Mutter, den Großeltern oder beim Vormund befinden, wird auf § 24 Abs. 2 und 3 J. W. G. verwiesen.

Von der Aufnahme, der Abgabe, dem Wohnungswechsel und dem Tode eines Pflegekindes sowie eines bei der Mutter befindlichen unehelichen Kindes ist dem Jugendamt binnen 3 Tagen schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu machen.

Nicht zu solchen Anzeigen verpflichtet sind diejenigen Personen, die nach § 19 Abs. 2 J. W. G. nur zur Anmeldung des Kindes beim Jugendamt verpflichtet sind. Die Regelung der Anmeldung unterliegt lediglich dem Jugendamt.

Bei der Anzeige des Todes eines Pflegekindes, die unverzüglich, jedenfalls vor der Beerdigung des Kindes zu erfolgen hat, ist ein ärztlicher Totenschein oder eine kurze ärztliche Bescheinigung über die Todesursache vorzulegen. Das Jugendamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Befundscheines verlangen. Die Kosten der Zeugnisse sind von den Pflegepersonen zu tragen.

B.

Die öffentlichen Anstalten, die unter Verwaltung des Staates oder eines Selbstverwaltungskörpers stehen, gelten bis zum Widerruf als befreit von der Anwendung der §§ 19, 21, 22 J. W. G.

Die übrigen Anstalten gelten zunächst auch als befreit, haben aber bis 1. 1. 1928 einen Antrag auf Weitergewährung der Befreiung an den Senat, Abteilung Soziales, zu richten. So lange ein Antrag nicht abgelehnt ist, gilt die Befreiung als weitergewährt.

Der Antrag hat zu enthalten: Name, Ort und Zweckbestimmung der Anstalt, Zahl der in der Anstalt am 1. Dezember 1927 in Pflege befindlichen Kinder, sowie die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze. Für die größeren Verbände empfiehlt sich eine Sammelmeldung für sämtliche im Bezirk gelegenen Anstalten.

Für Anstalten, die den Antrag nicht bis zum 1. Januar 1928 stellen, gilt die Befreiung als widerrufen. Soweit solche Anstalten ohne Erlaubnis weiterhin Pflegekinder in Pflege behalten oder nehmen, setzen sie sich der Gefahr der Bestrafung gemäß § 29 Abs. 1 J. W. G. aus.

Das Jugendamt hat alle bei ihm eingehenden Anträge unverzüglich weiterzuleiten. Es hat die Anträge der ihm bekannten Anstalten mit einer gutachtlichen Äußerung, insbesondere darüber zu versehen, ob die Weitergewährung der Befreiung befürwortet und ob zur Entscheidung über den Antrag eine Besichtigung der Anstalt empfohlen wird.

Die Besichtigung der Anstalten erfolgt auf Anordnung des Senats, Abteilung für Soziales.

Soweit bisher Anstalten einer dauernden staatlichen Aufsicht unterlagen, sind die bisherigen Bestimmungen über Mindestforderungen als Maßstab für die Weitergewährung der Befreiung anzuwenden. Soweit Anstalten bisher regelmäßiger Beaufsichtigung noch nicht unterlagen, sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Neben den gesundheitlichen Mindestforderungen ist bei Anstalten, die über zwei Jahre alte Kinder aufnehmen, darauf zu achten, daß auch die Voraussetzungen für eine ausreichende erzieherische Einwirkung auf die Kinder gegeben sind.

Denjenigen Anstalten, die keine ausreichende Gewähr für die erforderliche gesundheitliche und erzieherische Pflege der in ihnen untergebrachten Kinder bieten, ist die Befreiung von den Bestimmungen der §§ 19, 21, 22 J. W. G. zu entziehen.

Die Erlaubnis zum Halten und Aufnehmen von Pflegekindern kann einer Anstalt entzogen werden, wenn sie der Aufforderung zur Abstellung der bei ihr vorgefundenen Mängel nicht nachkommt. Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn das weitere Verbleiben der Kinder in der Anstalt ihr körperliches, geistiges oder sittliches Wohl gefährdet und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.

Vor der Entziehung der Befreiung oder der Erlaubnis zum Halten und Aufnehmen von Pflegekindern soll in geeigneter Weise (z. B. durch Beratung, Verwarnung, Benachrichtigung des zuständigen Spitzenverbandes) auf Abstellung der vorgefundenen Mängel hingewirkt werden.

Vor der Entscheidung über Entziehung der Befreiung oder der Erlaubnis zum Halten und Aufnehmen von Pflegekindern ist der Senat, Abteilung Soziales, zu hören. Von der erfolgten Entscheidung ist dem Senat, Abteilung Soziales, Mitteilung zu machen.

Der Senat, Abteilung Soziales, kann die erstmalige Besichtigung von Anstalten mit rein örtlicher Bedeutung auf das Jugendamt des Bezirks, in dem die Anstalt liegt, übertragen, wenn das Jugendamt über die zur Vornahme der Besichtigung geeigneten Personen verfügt und zur Übernahme dieser Aufgaben bereit ist. Das Jugendamt hat über das Ergebnis der Besichtigung Bericht zu erstatten; findet es Anlaß zu erheblichen Beanstandungen, so hat durch die staatliche Stelle eine Nachprüfung zu erfolgen.

Anstalten, die nach Erlaß dieser Bestimmungen errichtet werden, haben vor der Aufnahme von Pflegekindern einen entsprechenden Antrag zu stellen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Besichtigung der Anstalt vorzunehmen. Vor der Entscheidung über den Antrag darf das Jugendamt Anträgen einer solchen Anstalt auf Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern nicht stattgeben.

Erlangt ein Jugendamt Kenntnis, daß eine in seinem Bezirk gelegene Anstalt ohne Erlaubnis Pflegekinder aufnimmt, oder hat ein Jugendamt Grund zur Annahme, daß gegen eine Anstalt Tatsachen vorliegen, die ihre Eignung zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen, so soll es dies unverzüglich dem Senat, Abteilung für Soziales, mitteilen.

Soweit eine Anstalt von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 19, 21, 22 und 25 befreit ist, gilt diese Befreiung auch für die in § 26 J. W. G. geregelte Anzeigepflicht, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Todesanzeige.

